



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Dienstag, 30.04.2013

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	25
Jugendhilfeausschusssitzung	25
Ehrenamtliche kommunale Archivpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach	26
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2013	27
Wasserrecht; Erneuerung der Brücke im Haintal durch den Markt Kastl, Landkreis Amberg-Sulzbach Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	27
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	27
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	28
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose	28
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2013	30
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Kümmersbruck über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Kümmersbruck vom 04.04.2013	31
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Weigendorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Weigendorf vom 04.04.2013	33

Nachruf

Am 16.04.2013 verstarb

Frau Rosa Zerzawy

Wir trauern um eine ehemalige Mitarbeiterin, die von 1973 bis 1984 als Kreisangestellte beim Landkreis Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.

Wir danken Frau Zerzawy für die geleisteten Dienste und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 06.05.2013, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung statt.

Z 1/22.04.2013

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Montag, 13.05.2013, 15:00 Uhr, findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung über die zugestellte Niederschrift zur Sitzung vom 19.11.2012
2. Vergabe von Zuschüssen an die Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2012
3. Änderung der Richtlinien für die Vollzeitpflege
4. Änderung der Richtlinien für die Tagespflege
5. Vollzug des Bundeskinderschutzgesetzes – Konzept zur Umsetzung der Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche
6. Erstellung der Vorschlagliste für die Wahl der Jugendschöffen
7. Sonstiges, Anträge und Anregungen

42/22.04.2013

Ehrenamtliche kommunale Archivpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach

In der Kreistagssitzung vom 15.04.2013 hat die Leiterin des Staatsarchivs Amberg, Frau Archivdirektorin Dr. Maria Rita Saagstetter M.A., Herrn Dr. Markus Lommer dessen Bestellungsurkunde zum neuen Archivpfleger im Landkreis Amberg-Sulzbach, südlicher Teil, ausgehändigt. Die Bestellung erfolgte rückwirkend zum 01.01.2013 durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns im Einvernehmen mit dem Landkreis.

Nach dem Bayer. Archivgesetz regeln die Gemeinden, Landkreise und Bezirke und die sonstigen kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Archivierung der bei ihnen erwachsenen Unterlagen in eigener Zuständigkeit. Aufgabe der Archive ist es, die bei der Verwaltung für den laufenden Dienstbetrieb entbehrlichen, jedoch archivwürdigen Unterlagen zu archivieren. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten. Das Archivgut sichert als objektive Quelle die rechtsstaatlich gebotene Kontinuität der Verwaltung und ist zugleich die unverzichtbare und unersetzliche Grundlage für die Erforschung der Vergangenheit. Die staatlichen Archive beraten und unterstützen alle nichtstaatlichen Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Sie werden dabei von ehrenamtlichen Archivpflegern unterstützt.

Aufgabe der ehrenamtlichen Archivpfleger ist es, unter Leitung des Staatsarchivs Amberg die Gemeinden in den Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Kommunalarchive, die nicht von Facharchivaren oder hauptamtlich geleitet werden; außerdem kann die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns auch andere Kommunalarchive ausnehmen. Die Beratung soll in der Weise erfolgen, dass die Archivpfleger alle Gemeinden in möglichst regelmäßigen Zeitabständen besuchen und dabei alle mit dem Archiv zusammenhängenden Probleme erörtern.

Im Hinblick auf seine Größe ist der Landkreis Amberg-Sulzbach in zwei gebietsmäßig abgegrenzte Archivpflegebezirke aufgeteilt, nämlich in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Der nördliche Teil wird seit 01. Oktober 2009 von Herrn Armin Binder betreut, der südliche Teil nunmehr von Herrn Dr. Markus Lommer.

Die Zuständigkeitsbereiche der ehrenamtlichen kommunalen Archivpfleger des Landkreises Amberg-Sulzbach stellen sich im Detail wie folgt dar:

Name:	Armin Binder, Sulzbach-Rosenberg
Zuständigkeitsbereich:	<u>nördlicher</u> Teil des Landkreises, der den Bereich folgender Städte/Märkte/Gemeinden umfasst: Auerbach i.d.Opf., Birgland, Edelsfeld, Etzelwang, Freihung, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hirschbach, Illschwang, Königstein, Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg, Schnaittenbach, Vilseck, Weigendorf
Bestellungszeitraum:	01.09.2009 – 31.08.2014

Name:	Dr. Markus Lommer, Sulzbach-Rosenberg
Zuständigkeitsbereich:	<u>südlicher</u> Teil des Landkreises, der den Bereich folgender Städte/Märkte/Gemeinden umfasst: Ammerthal, Ebermannsdorf, Ensdorf, Freudenberg, Hohenburg, Kastl, Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Ursensollen
Bestellungszeitraum:	01.01.2013 – 31.12.2017

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2013

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4 vom 16. April 2013 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung 2013 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

F 1/16.04.2013

Wasserrecht; Erneuerung der Brücke im Haintal durch den Markt Kastl, Landkreis Amberg-Sulzbach Einzelfallentscheidung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Markt Kastl beabsichtigt die Erneuerung der Brücke im Haintal. Zweck der Maßnahme ist es, die baufällige bestehende Brücke über den Dettnacher Trockengraben zu erneuern. Die geplante Baumaßnahme befindet sich im Bereich der Mündung des Dettnacher Trockengrabens in das Haintal auf dem Gebiet des Marktes Kastl im Landkreis Amberg-Sulzbach. Die Brücke und damit der Mündungsbereich in den Haintalgraben befindet sich ca. 2,35 km oberhalb der Mündung des Haintalgrabens in die Lauterach. Anstelle der bestehenden baufälligen Brückenkonstruktion soll ein neuer Wellstahlrohrdurchlass als Maulprofil mit 3 m Breite und 2 m Höhe mit einer Länge von 11 m errichtet werden.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 c UVPG haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 19.04.2013
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 21.05.2013, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/29.04.2013

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bavarian Charger 2013	10.05. – 12.06.2013	u. a. Landkreis AS

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Regierungsinspektor Christian Lubert, Sachgebiet 43, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

43/19.04.2013

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach sind bis spätestens 31.12.2013 alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit teilt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit Schreiben vom 14.03.2013 mit, dass ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe besteht. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose (Varroose) kommt. Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Fachzentrum Bienen, bestätigt diese Feststellung.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts – 2. VV-TierSR sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 23 Tierseuchengesetz (TierSG), § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Gemäß der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit besteht in Bayern ein flächendeckender Varroatosebefall der Bienenvölker. Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose (Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Amberg-Sulzbach gegen Varroamilben) sind daher anzuordnen. Um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können, wird die Anordnung auf das Behandlungsjahr bis 31.12.2013 befristet.

2. Die Regelung der Bekanntgabe stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
3. Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach: 11 01 65,
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 TierSG sofort vollziehbar.
2. Bestellungen von Behandlungsmitteln der Imker bei den Veterinärämtern müssen von den einzelnen Imkern mit Name und Adresse unter Angabe der jeweiligen Menge der bestellten Varroabekämpfungsmitteln erfolgen. Sammelbestellungen von Ortsvereinen sind nicht möglich.
3. Jeder bestellende Imker hat die aktuelle Zahl seiner Bienenvölker zu melden.
4. Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen nur an den Tierhalter/Imker, für dessen Tiere sie bestimmt sind, abgegeben werden. Eine unmittelbare Abgabe in diesem Sinn liegt auch vor, wenn die Arzneimittel an Familienangehörige oder Personal des Imkers, für dessen Tiere die Arzneimittel bestimmt sind, ausgehändigt werden. Die Abgabe über Boten oder andere Beauftragte des Imkers ist hingegen nicht mit dem Arzneimittelgesetz vereinbar.

Amberg, 22.04.2013

gez.

Richard Reisinger

Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 4 der Verbandssatzung und Art.41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **97.104 EUR**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **9.150 EUR** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 Kraft.

Hahnbach, 28.03.2013
Zweckverband Wasserversorgung Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez.
Krob
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23.04.2013, Az.: 941.01-21, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und festgestellt, dass diese keine nach Art. 40 KommZG i. V. mit Art 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, 29.04.2013
Zweckverband Wasserversorgung Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez.
Krob
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Kümmersbruck über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Kümmersbruck vom 04.04.2013

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehende zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 04.04.2013 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Kümmersbruck amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 24.04.2013, Az. 21, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG ausdrücklich genehmigt.

Amberg, 24.04.2013
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Dr. Norbert Vogl
Regierungsrat

Zweckvereinbarung
zwischen der
Gemeinde Ursensollen
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Franz Mädler
und der
Gemeinde Kümmersbruck
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Richard Gassner

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Kümmersbruck folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Kümmersbruck sind aufgrund von § 2 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der ruhenden Überwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Oberpfalz Mitte“ und wird in Räumen der Gemeinde Ursensollen eingerichtet und durch die Gemeinde Ursensollen vertreten.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist
 - a) die Koordination und die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),

- b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
 - (3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Dienstaufsicht des Messpersonals erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort. Die Dienstaufsicht des Innendienstpersonals wird von der Gemeinde Ursensollen ausgeübt.
 - (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde.
 - (5) Die Gemeinde Ursensollen übernimmt für die Gemeinde Kümmersbruck die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Daten und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und der Datenträger sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
 - (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die Gemeinde Ursensollen erfolgen.
 - (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Ursensollen erfolgt, überträgt die Gemeinde Kümmersbruck auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§§ 5 bis 11 *

§ 12 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Kümmersbruck, 04.04.2013
Gemeinde Kümmersbruck
Richard Gassner
1. Bürgermeister

Ursensollen, 04.04.2013
Gemeinde Ursensollen
Franz Mädler
1. Bürgermeister

* §§ 5 bis 11 regeln das Verhältnis der beteiligten Kommunen untereinander, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden. Von der amtlichen Bekanntmachung wurde abgesehen (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

Dr. Norbert Vogl
Regierungsrat

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Weigendorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Weigendorf vom 04.04.2013

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehende zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Weigendorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 04.04.2013 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Weigendorf amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 24.04.2013, Az. 21, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Amberg, 24.04.2013
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Dr. Norbert Vogl
Regierungsrat

Zweckvereinbarung
zwischen der
Gemeinde Ursensollen
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Franz Mädler
und der
Gemeinde Weigendorf
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Georg Schmid

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Weigendorf folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Weigendorf sind aufgrund von § 2 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der ruhenden Überwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Oberpfalz Mitte“ und wird in Räumen der Gemeinde Ursensollen eingerichtet und durch die Gemeinde Ursensollen vertreten.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist
 - a) die Koordination und die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),

- b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
 - (3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Dienstaufsicht des Messpersonals erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort. Die Dienstaufsicht des Innendienstpersonals wird von der Gemeinde Ursensollen ausgeübt.
 - (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde.
 - (5) Die Gemeinde Ursensollen übernimmt für die Gemeinde Weigendorf die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Daten und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und der Datenträger sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
 - (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die Gemeinde Ursensollen erfolgen.
 - (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Ursensollen erfolgt, überträgt die Gemeinde Weigendorf auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§§ 5 bis 11 *

§ 12 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Weigendorf, 04.04.2013
Gemeinde Weigendorf
Georg Schmid
2. Bürgermeister

Ursensollen, 04.04.2013
Gemeinde Ursensollen
Franz Mädler
2. Bürgermeister

* §§ 5 bis 11 regeln das Verhältnis der beteiligten Kommunen untereinander, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden. Von der amtlichen Bekanntmachung wurde abgesehen (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

Dr. Norbert Vogl
Regierungsrat